

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Bellenberg in der Tiefenbacher Straße

Die Gemeinde Bellenberg betreibt auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden, der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Bellenberg (Abfallwirtschaftssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Bellenberg den Wertstoffhof in der Tiefenbacher Straße als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde Bellenberg erlässt folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Hausrecht

1. Die Benutzungsordnung gilt für den Wertstoffhof in der Tiefenbacher Straße.
2. Mit Betreten/Befahren erkennt der Nutzer die Betriebs- und Benutzungsordnung verbindlich an.
3. Die Aufsicht auf dem Wertstoffhof hat das Betriebspersonal.
4. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.
5. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Nutzer vom Wertstoffhof verwiesen werden.

§ 2 Zu- und Abfahrt

1. Der Wertstoffhof darf nur auf den dafür gekennzeichneten Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Anlage sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.
3. Die Verkehrsregelung erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen der StVO, Markierungen, Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Im Übrigen gilt die StVO.

§ 3 Berechtigte Benutzer, Abfallherkunft

1. Zur Benutzung des Wertstoffhofes sind berechtigt Grundstückseigentümer der Gemeinde Bellenberg oder Gleichgestellte, sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter usw.) oder deren Beauftragte, soweit sie dem Anschluss- und Benutzungzwang unterliegen.
2. Anlieferer müssen sich auf Verlangen ausweisen (Personaldokument mit Adresse, Berechtigungsschein). Das Betriebspersonal kann darüber hinaus verbindliche Angaben über die Herkunft der angelieferten Abfälle verlangen (Anlieferschein).

3. Angeliefert werden dürfen Abfälle zur Verwertung und bestimmte Abfälle zur Beseitigung, die von einem an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück in der Gemeinde Bellenberg stammen.
4. Mit entsprechender Erlaubnis der Gemeinde Bellenberg dürfen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen angeliefert werden.

§ 4

Verhalten auf dem Wertstoffhof und bei der Anlieferung

1. Fahrzeuge dürfen nur im Beisein und nach Weisung des Betriebspersonals entladen werden.
2. Die Abfälle müssen sortiert angeliefert oder nach Anweisungen des Betriebspersonals sortiert werden.
3. Die Abfälle, auch schwere und sperrige Abfälle, müssen von den Anlieferern selbst entladen und in die vorgesehenen Container eingebracht werden.
4. Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die beim Entladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem zu beseitigen.
5. Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Nach der Anlieferung der Abfälle hat der Anlieferer den Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.
6. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass der Wertstoffhof bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit wieder verlassen wird.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs richten sich nach den jeweils gültigen Veröffentlichungen der Gemeinde Bellenberg. Die aktuellen Sommer- und Winteröffnungszeiten werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben. In der Regel gelten die Sommeröffnungszeiten vom 15.03. bis 14.11. und die Winteröffnungszeiten vom 15.11. bis 14.03.
2. Abweichend davon bleibt der Wertstoffhof an Heiligabend und Silvester geschlossen.
3. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und Veröffentlichung.

§ 6

Annahmebedingungen und Abfallarten

1. Auf dem Wertstoffhof werden im Wesentlichen folgende Abfälle getrennt in haushaltsüblicher Menge kostenlos angenommen:
 - 1.1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Altmetalle, Altkleider- und Schuhe, Altfett, Trockenbatterien, Elektrogeräte, bestimmte Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus PE/PP) und nicht imprägniertes Altholz.
 - 1.2 Mineralischer Bauschutt der Klassen DK 0 und DK 1 bis max. 50l/Öffnungstag. Bei größere Mengen wird der Anlieferer an die Annahmestelle für Bauschutt des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Neu-Ulm verwiesen.

Steinwolle, Glaswolle oder Produkte aus sonstigen sogenannten künstlichen Mineralfasern werden nicht angenommen.

- 1.3 unbehandelte Grün- und Gartenabfälle.
- 1.4 unbehandeltes und teilweise behandeltes Holz.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sowohl was Abfälle betrifft, die angeliefert werden dürfen als auch für von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle. Anlieferer haben sich vor der Anlieferung entsprechend im Rathaus oder beim Wertstoffhofpersonal zu informieren.

2. Das Abstellen von Abfällen und das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Behälter ist untersagt. Entstehende Kosten, z.B. für Nachsortierung, höherer Entsorgungsaufwand, sind vom Verursacher zu tragen.

§ 7 Verbote

1. Das Aussortieren, Herausnehmen und Mitnehmen von Abfällen ist verboten. Verstöße werden angezeigt.
2. Das Hineinstiegen in Container ist verboten.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofs in der Tiefenbacher Straße erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der Gemeinde Bellenberg, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung der Gemeinde Bellenberg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde Bellenberg kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bellenberg, 11.02.2025

Oliver Schönenfeld
1. Bürgermeister